

Per E-Mail an:

rechtsdienst@zivi.admin

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bern, 7. Juni 2024

Stellungnahme vsao zur Änderung des Zivildienstgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das im Betreff erwähnte Vernehmlassungsverfahren. Gerne nehmen wir zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes Stellung.

Der vsao vertritt die Interessen der schweizerischen Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte. Auch Medizinstudierende zählen zu unseren Mitgliedern. Auf beide Gruppen hat eine Revision des Zivildienstgesetzes zumindest potenziell gewisse Auswirkungen.

Wir möchten uns nicht zu allen Teilen der Revision äussern, weil der Zivildienst nicht ein Kernthema des vsao ist. Nur zur Massnahme 3 möchten wir uns äussern, da diese aus unserer Sicht diskriminierend gegenüber Mediziner:innen ist. Diese Massnahme («Keine Einsätze im Zivildienst, die ein begonnenes oder abgeschlossenes Human-, Zahn- oder Veterinärstudium erfordern»), lehnen wir entschieden ab. Der Artikel 4a ZDG soll also nicht um den Buchstaben e («[Nicht erlaubt sind Einsätze:] die ein begonnenes oder abgeschlossenes Human-, Zahn- oder Veterinärmedizinstudium erfordern») ergänzt werden.

Begründung: Der Bundesrat weist aus, dass 2022 bloss acht «Ärzte, Arztanwärter» zum Zivildienst zugelassen wurden. Trotzdem argumentiert der Bundesrat, die Massnahme sei nötig, um das Problem der ungenügenden Verfügbarkeit von Medizinalpersonen in der Armee zu entschärfen. Allerdings weist weder die Armeeauszählung 2022 noch der Schlussbericht zur Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee des Bundesrates vom 2. Juni 2023 einen Mangel an Ärzt:innen aus. Die Ursache eines allfälligen Mangels liegt am allgemeinen, landesweiten Mangel an Ärzt:innen. Die vorgeschlagene Massnahme würde aus den folgenden zwei Gründen nichts ändern: Erstens ist die Anzahl Zulassungen von «Ärzten und Arztanwärtern» vernachlässigbar gering. Zweitens hätte die Massnahme gar keine Wirkung auf die Anzahl Zulassungen. Denn es würde sich kein «Arzt, Arztanwärter» vom Zivildienst abschrecken lassen, bloss weil er danach keinen Zivildiensteinsatz leisten könnte, der ein Human-, Zahn- oder Veterinärmedizinstudium erfordert. Schliesslich verstösst die Massnahme gegen das schweizerische Milizprinzip. Gemäss diesem Prinzip ist es im öffentlichen Interesse, Pflichtige grundsätzlich gemäss ihren Qualifikationen einzusetzen, weil sie so den

grössten Nutzen stiften. Zuletzt ist die Massnahme diskriminierend in dem Sinne, dass mit den Mediziner:innen eine einzelne Berufsgruppe von der Möglichkeit ausgeschlossen würde, Zivildiensteinsätze in ihrem Beruf zu leisten. Es wäre dies die einzige Berufsgruppe, die von einem solchen Ausschluss betroffen wäre. Dabei ist es so: Um allfälligen Missbrauch von Zivildiensteinsätzen zu Aus- und Weiterbildungszwecken zu verhindern, genügt der bestehende Buchstabe d von Art. 4a ZDG vollauf (« [Nicht erlaubt sind Einsätze:] die primär privaten Zwecken der zivildienstpflichtigen Person, insbesondere der Aus- oder Weiterbildung, dienen.»

Fazit: Es besteht kein Bedarf für diese Massnahme 3, sie würde nicht zu weniger Zulassungen zum Zivildienst führen und kein Problem der Armee lösen. Die Massnahme ist folglich unverhältnismässig und diskriminiert zudem die Berufsgruppe der Mediziner:innen. Auch der Bundesrat räumt ein, dass Zweifel an der Vereinbarkeit mit den Grundrechten bestehen. Zudem verstösst die Massnahme gegen das schweizerische Milizprinzip.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Rückfragen oder weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte



Angelo Barrile
Präsident



Philipp Thüler
Leiter Politik und Kommunikation/
stv. Geschäftsführer